



Mandanteninformation

Erben und Vererben

Jeder ist bemüht, während seines Arbeitslebens durch Fleiß, Beharrlichkeit und auch Sparsamkeit, Vermögenswerte zu schaffen, zu bewahren und möglichst zu mehren. Hierfür werden zum Teil erhebliche finanzielle Mittel eingesetzt, um mittels professionelle Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater, aber auch Unternehmensberater und Vermögensberater den Vermögenszuwachs zu optimieren. Steuerersparnisse von wenigen hundert Euro werden mit erheblichem Aufwand realisiert.

Im Gegensatz hierzu wird vielfach versäumt, für die Zeit nach dem Tod vergleichbar vorzusorgen mit wesentlich weitreichenden Folgen: Das über viele Jahre oder Jahrzehnte hinweg geschaffene Vermögen zerfällt innerhalb kurzer Zeit durch von Miterben blockierte Entscheidungen, langjährige kostenintensive prozessuale Auseinandersetzungen sowie überforderte und zerstrittene Erben.

Die entscheidenden Weichenstellungen müssen vor Eintritt des Erbfalls getroffen werden. Hierzu ist eine umfassende Beratung bezogen auf die konkreten Familienverhältnisse und die spezielle Vermögenssituation notwendig.

1. Die gesetzliche Erbfolge:

Hat der Erblasser nicht (oder nicht wirksam) geregelt, wer ihn beerben soll, bestimmt sich die Erbfolge nach dem Gesetz. Im Grundsatz gilt hierbei, dass die Verwandten des Erblassers in einer bestimmten Reihenfolge als Erben eintreten. Dabei sind

- Erben der 1. Ordnung: Abkömmlinge (also Kinder, Enkelkinder, adoptierte Kinder)
- Erben der 2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge (also Geschwister sowie Neffen und Nichten)
- Erben der 3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge (also Tanten, Onkel, Cousin und Cousinen).

Für die Reihenfolge der Berufung der Erben gilt Folgendes: Erben der höheren Ordnung schließen Erben der entfernteren Ordnungen vollständig aus. Innerhalb einer Ordnung schließen die näheren Verwandten die entfernteren Verwandten aus. Der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner hat jeweils ein gesetzliches Erbrecht. Die Erbquote des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners hängt vom jeweiligen Güterstand ab. Der Erbanteil des Ehegatten bzw. Lebenspartners muss vor der Berechnung der übrigen Erbquoten ermittelt werden.

2. Testament und Erbvertrag (gewillkürte Erbfolge):

In Abweichung von der gesetzlichen Erbfolge kann jeder selbst bestimmen, wer sein Vermögen nach seinem Ableben erhält. Die Bestimmung erfolgt durch sogenannte Verfügungen von Todes wegen, nämlich durch Testament oder Erbvertrag.

Testamente können als Einzeltestamente oder als gemeinschaftliche Testamente errichtet werden. Gemeinschaftliche Testamente können nur durch Ehegatten errichtet werden. Zudem ist zu beachten, dass manche Rechtsordnungen (z.B. in Italien, Chile) gemeinschaftliche Testamente verbieten.

Vor Errichtung eines Testamentes sollte man sich gründlich beraten lassen.



Eigenhändige Testamente müssen komplett handschriftlich verfasst und unterzeichnet sein; Ort und Datum sollen vermerkt werden. Bereits dem Testament beigelegte ausgedruckte Vermögensaufstellungen oder sonstige Listen können dieses unwirksam machen.

Zudem: Nahezu 90% der handschriftlichen Testamente sind widersprüchlich oder zumindest unklar abgefasst!

Diese Nachteile und Risiken lassen sich durch ein notarielles Testament vermeiden. Vor Errichtung eines notariellen Testamentes wird der Notar mit Ihnen Ihre persönlichen Verhältnisse und Ihre Regelungswünsche besprechen, Sie über Gestaltungsmöglichkeiten beraten und informieren.

Im Ergebnis des Vorgesprächs erhalten Sie den Entwurf eines Testamentes übersandt, der nach Berücksichtigung Ihrer Ergänzungs- und Änderungswünsche beurkundet wird. Das notarielle Testament wird vom Notar beim Amtsgericht hinterlegt.

Durch entsprechende Anzeigen bei den Geburtsstandesämtern und ab 01.01.2012 durch die Registrierung im Zentralen Testamentsregister wird gesichert, dass das Testament nach Eintritt des Erbfalls aufgefunden und eröffnet werden kann.

Mit einem notariellen Testament sparen Ihre Erben Zeit und Kosten. Das notarielle Testament samt gerichtlichem Eröffnungsvermerk ersetzt den Erbschein. Es muss demgemäß nach Eintritt des Erbfalls kein Erbscheinverfahren durchgeführt werden.

3. In welchen Konstellationen ist die Errichtung eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages dringend geboten?

a) In Ihrem Vermögen befindet sich ein Grundstück oder eine Eigentumswohnung. In diesen Fällen kann die Grundbuchberichtigung nur auf Grundlage eines notariellen Testamentes oder auf Grundlage eines Erbscheins nach den Regeln der GBO (Grundbuchordnung) erfolgen. Die Errichtung eines notariellen Testamentes ist preiswerter als die Durchführung eines Erbscheinverfahrens nach Eintritt des Erbfalls. Darüber hinaus ist das notarielle Testament nach Eintritt des Erbfalls sofort verfügbar. Die Grundbuchberichtigung binnen zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls ist gebührenfrei.

b) Ist der Erblasser selbständig und/oder befindet sich ein Unternehmen im Nachlass, bedarf die Nachfolgeregelung aus unternehmerischer und steuerlicher Sicht einer umfassenden Beratung und eindeutigen testamentarischen Regelung. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass als gesetzliche Erben für die Unternehmensführung ungeeignete Personen Entscheidungskompetenz erhalten und hierdurch und/oder durch unbeabsichtigte steuerliche Nachteile bei Eintritt des Erbfalls der Bestand des Unternehmens gefährdet wird.

c) Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft beerben sich nach den gesetzlichen Regelungen nicht. Für Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft ist daher die Errichtung eines Testamentes als Vorsorgemaßnahme unabdingbar. Anderenfalls ist auch bei einem Zusammenleben über Jahrzehnte hinweg der überlebende Partner zur Herausgabe des gesamten Nachlasses an die Erben verpflichtet.

d) Sowohl älteren als auch jüngeren Ehepaaren (noch) ohne Abkömmlinge ist die Errichtung eines Testamentes oder Erbvertrages dringend anzuraten. Nach der gesetzlichen Erbfolge erbt in diesen Fällen der überlebende Ehepartner



zusammen mit den Schwiegereltern und/oder mit den Geschwistern oder weiter entfernten Verwandten des verstorbenen Partners. Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft. Haben sich die Eheleute ein Familienwohnheim (Grundstück oder Eigentumswohnung) erworben, geht auch das Eigentum an diesen Immobilien auf die Erbengemeinschaft über. Das ist regelmäßig nicht gewünscht und grundsätzlich problematisch.

e) Sind gemeinsame oder einseitige Kinder vorhanden, kann der überlebende Ehegatte im Falle des Eintritts der gesetzlichen Erbfolge nicht ohne Einverständnis und Mitwirkung der Kinder über den Nachlass bzw. über auch nur einzelne Nachlassgegenstände verfügen. Sind die Kinder noch minderjährig, und fehlt es an einer testamentarischen Regelung vom Erblasser, können die Verfügungen grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Familien- und Betreuungsgerichtes erfolgen. Das kann durch geeignete testamentarische Regelungen verhindert werden.

f) Eltern mit einem geistig und/oder körperlich behinderten Kind wollen regelmäßig durch eine erbrechtliche Gestaltung die Lebenssituation des behinderten Kindes verbessern, ohne dass der Sozialhilfeträger davon frei wird, die Leistungen für das behinderte Kind weiterhin erbringen zu müssen. Hierzu ist eine umfassende Beratung notwendig, um aus den verschiedenen Lösungsmodellen die geeignete Gestaltung auszuwählen.

g) Sollen Zuwendungen im Rahmen der Erbfolge zugunsten verschuldeter Familienangehörigen und Sozialhilfeempfängern erfolgen oder diese als gesetzliche Erben infrage kommen, ist eine angemessene testamentarische Gestaltung geboten.

h) Alleinerziehende Elternteile halten es oftmals für ausreichend, dass ihre Kinder schon kraft Gesetzes Alleinerben werden. Soweit die Kinder minderjährig sind, ist die Errichtung eines Testamentes dennoch geboten. Gewünscht sind oftmals testamentarische Vormundbenennungen, mitunter um zu gewährleisten, dass nach ihrem Tod nicht der leibliche Vater (soweit er nicht das elterliche Sorgerecht hat) als Vormund benannt wird. Zudem ist es bereits bei durchschnittlichem Vermögen regelmäßig gewünscht, dass durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers verhindert wird, dass die Kinder unmittelbar mit Eintritt der Volljährigkeit über das gesamte Vermögen allein verfügen können. Empfehlenswert ist die Regelung einer Testamentsvollstreckung aber insbesondere, um auch bei minderjährigen Erben eine Handlungsfähigkeit in Bezug auf die in den Nachlass fallenden Vermögenswerte ohne Beteiligung eines Gerichts oder Pflegers zu sichern. Mitunter befürchten alleinerziehende Elternteile auch, dass über das Kind ihr Vermögen an den Expartner, also den leiblichen Vater oder die leibliche Mutter des Kindes, fällt, was ausgeschlossen werden soll. Hier hilft die Anordnung einer gegebenenfalls auflösend bedingten Vor- und Nacherbfolge.

Für Ihre individuelle Beratung und notarielle Betreuung stehen Ihnen unsere Notare und für Ihre anwaltliche Vertretung steht Ihnen unsere Fachanwältin für Erbrecht Anke Reiter als Ansprechpartner jederzeit gern zur Verfügung.

Wir bedanken uns für das in unser Notariat gesetzte Vertrauen.

Hinweis:

Diese Mandanteninformation enthält unverbindliche allgemeine Empfehlungen. Sie ersetzt eine persönliche Beratung im individuellen Fall nicht. Jede Haftung für die Richtigkeit des Inhalts dieser Mandanteninformation muss ausgeschlossen werden, obwohl diese selbstverständlich mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde.